



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP0001

GAP-Strategieplan

EL-0703 LEADER

Fortlaufende Informationen für die Lokalen Akti-
onsgruppen (LAG) in Rheinland-Pfalz

Stand: 08.03.2024

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Vorbemerkung

Um für alle rheinland-pfälzischen Lokalen Aktionsgruppen (LAG) die Transparenz der Antworten zu gestellten Fragen sicherzustellen, wird aufgrund der positiven Erfahrungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ein FAQ eingerichtet.

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
1	Änderungen der genehmigten LILE	Wann ist die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) anzupassen und in welcher Form hat dies zu erfolgen? Welche Schritte müssen beachtet werden?	Redaktionelle Änderungen: Redaktionelle Änderungen der LILE, wie z.B. Rechtschreibung, Anpassung der Finanztabellen auf Grund erhaltener Zuweisungen etc., sind über die Bewilligungsbehörde (ADD) der Regionalen Verwaltungsbehörde lediglich anzuzeigen. Es ist zudem eine konsolidierte Fassung zu übersenden und die Veröffentlichungen der LAG (z.B. auf der Homepage) zu aktualisieren. Materielle Änderungen: Materielle Änderungen der LILE, wie z.B. Anpassungen der LILE an die Satzung/Geschäftsordnung der LAG, Änderung der Förderbedingungen etc., sind mit den Beschlüssen der LAG über die Bewilligungsbehörde (ADD) der Regionalen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung sind auch hier die Veröffentlichungen anzupassen.
2	Förderung einer Vergaberechtsberatung bzw. von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Ausschreibung des externen Regionalmanagements	Können Kosten einer Vergaberechtsberatung bzw. Kosten von Unterstützungsleistungen von externen Dienstleistern zur Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Ausschreibungsverfahrens des externen Regionalmanagements gefördert werden?	Die rechtskonforme Durchführung eines Vergabeverfahrens sowie damit verbundene Beratungs- und Betreuungsleistungen gehören zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Verwaltung. Viele öffentlichen Stellen verfügen mittlerweile über eine zentrale Vergabestelle mit qualifiziertem Personal. Sofern die öffentlichen Verwaltungsstellen über die notwendige Expertise nicht verfügen, müsste die Beratungsleistung ggf. extern eingekauft werden.

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			Eine Förderung von Kosten einer Vergaberechtsberatung bzw. Kosten von Unterstützungsleistungen von externen Dienstleistern zur Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Ausschreibungsverfahrens „externes Regionalmanagement“ wird im Fördergegenstand „Ausgaben für die Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung“ nicht angeboten.
3	Zusammensetzung der LAG / Aufteilung der Interessengruppen der LAG	Sind die Mitgliederinnen und Mitglieder der LAG / des Entscheidungsgremiums der LAG den drei Interessengruppen „Öffentliche Vertreter“, „Wirtschafts- und Sozialpartner“ sowie „Vertreter der Zivilgesellschaft“ zuzuordnen?	In der Satzung bzw. Geschäftsordnung der LAG / des Entscheidungsgremiums der LAG sind die Mitgliederinnen und Mitglieder den <u>drei</u> Interessengruppen „Öffentliche Vertreter“, „Wirtschafts- und Sozialpartner“ sowie „Vertreter der Zivilgesellschaft“ zuzuordnen. Zur Sicherung des partizipativen Ansatzes sollen in der LAG soziale und wirtschaftliche Gruppen angemessen vertreten sein. Dabei sind neben den regionalen Verhältnissen und der offiziellen Vertretung von Zielgruppen (z.B. Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz) auch Querschnittsziele wie ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter sowie fachlich spezifische Ziele der LILE zu berücksichtigen. Auch im LAG-Entscheidungsgremium ist generell eine faire und ausgewogene Vertretung der verschiedenen Zielgruppen anzustreben. Eine angemessene Beteiligung von Frauen ist bspw. in allen Entscheidungsgremien zwingend. Auch eine junge Person (unter 30 Jahre zu Beginn der Förderperiode) (bzw. ein Jugendvertreter) muss im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein.
4	Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel	Auswirkungen der Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel auf die Zuordnung zur Interessengruppe in der	Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften, Anstalten oder Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Zweckverbänden zählen, können vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium auf Antrag als öffentliche Ausgaben an-

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort																		
		LAG / im Entscheidungsgremium der LAG.	erkannt werden. Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter der betreffenden Stelle Mitglied in der LAG / im Entscheidungsgremium der LAG ist, führt die Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel zu einem Wechsel der Interessengruppe. Die Stelle und die Stimme ist ab Anerkennung der Interessengruppe „Öffentliche Vertreter“ zuzuordnen.																		
5	Förderaufruf - Mittelsteuerung	Welche Jahreskontingente des Finanzplans dürfen in einen ersten Aufruf in 2023 aufgerufen werden; darf auf die Mittel 2024 vorgegriffen werden, wenn der Aufruf bspw. im 2. Halbjahr 2023 läuft?	Der erste Förderaufruf kann mit Mitteln der ersten Jahresscheibe 2023 und der Jahresscheibe 2024 (n+1) erfolgen. Die nachfolgenden Förderaufrufe können jeweils auf die nächste „freie Jahresscheibe“ zugreifen. Neben dem Gesamtplafond sind die vorgesehenen ELER-Mittel als „bis zu“ Angabe im Förderaufruf anzugeben. <u>Hinweis:</u> Mittel der Ehrenamtlichen Bürgerprojekte und des Regionalbudgets sind bei der Festlegung der möglichen Höhe des Förderaufrufes zu berücksichtigen. <u>Klarstellung:</u> Nach der Finanzplanung wäre für die indikativ aufgeführten Beträge beispielsweise folgende Vorgehensweise für die ELER-Mittel denkbar und würde keine weitere Begründung erfordern: <table><tr><th>2. Halbjahr 2023</th><th>1. Halbjahr 2024</th><th>2. Halbjahr 2024</th></tr><tr><th>1. Förderaufruf</th><th>2. Förderaufruf</th><th>3. Förderaufruf</th></tr><tr><td>Jahresscheibe 2023 + 2024</td><td>Restmittel 1. FA + Jahresscheibe 2025</td><td>Restmittel 2. FA + Jahresscheibe 2026</td></tr><tr><th>1. Halbjahr 2025</th><th>2. Halbjahr 2025</th><th>1. Halbjahr 2026</th></tr><tr><th>4. Förderaufruf</th><th>5. Förderaufruf</th><th>6. Förderaufruf</th></tr><tr><td>Restmittel 3. FA + Jahresscheibe 2027</td><td>Restmittel 4. FA + Jahresscheibe 2028</td><td>Restmittel 5. FA + Jahresscheibe 2029</td></tr></table>	2. Halbjahr 2023	1. Halbjahr 2024	2. Halbjahr 2024	1. Förderaufruf	2. Förderaufruf	3. Förderaufruf	Jahresscheibe 2023 + 2024	Restmittel 1. FA + Jahresscheibe 2025	Restmittel 2. FA + Jahresscheibe 2026	1. Halbjahr 2025	2. Halbjahr 2025	1. Halbjahr 2026	4. Förderaufruf	5. Förderaufruf	6. Förderaufruf	Restmittel 3. FA + Jahresscheibe 2027	Restmittel 4. FA + Jahresscheibe 2028	Restmittel 5. FA + Jahresscheibe 2029
2. Halbjahr 2023	1. Halbjahr 2024	2. Halbjahr 2024																			
1. Förderaufruf	2. Förderaufruf	3. Förderaufruf																			
Jahresscheibe 2023 + 2024	Restmittel 1. FA + Jahresscheibe 2025	Restmittel 2. FA + Jahresscheibe 2026																			
1. Halbjahr 2025	2. Halbjahr 2025	1. Halbjahr 2026																			
4. Förderaufruf	5. Förderaufruf	6. Förderaufruf																			
Restmittel 3. FA + Jahresscheibe 2027	Restmittel 4. FA + Jahresscheibe 2028	Restmittel 5. FA + Jahresscheibe 2029																			

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			Die Restmittel aus dem vorherigen Aufruf können jeweils mit aufgerufen werden. Die Landesmittel sind in Abhängigkeit der Bereitstellung in den Haushaltsjahren einsetzbar. Mittel für Kooperationsvorhaben sind grundsätzlich auf die letzte budgetwirksame Jahresscheibe anzurechnen. Mit der dargestellten Vorgehensweise und dem eingeräumten früheren Vorgriff auf die Mittel der Folgejahre sollte nun Planungssicherheit hinsichtlich des aufzurufenden Budgets bestehen. Die Letztverantwortung zur finanziellen Ausgestaltung der Förderaufrufe liegt bei den LAG. Bei der Finanzplanung sollten längere ‚Förderlücken‘ zwischen den Förderperioden unbedingt vermieden werden.
6	Verwendung der GAK-Mittel aus der indikativen Mittelbereitstellung im Rahmen der Anerkennung der LEADER-Regionen 2023 - 2027	Sollte eine LAG in der neuen Förderperiode zum Entschluss kommen, nicht am Regionalbudget teilzunehmen; können die 500.000 € zugewiesenen GAK-Mittel dann in Vorhaben (bspw. Grundversorgung / Basisdienstleistungen) gebunden werden oder würden diese dann im Plafond der jeweiligen Gruppe „verfallen“?	Zur Umsetzung der LILE wurden die LAG im Rahmen der Anerkennung mit Fördermitteln ausgestattet. Die LAG wurden ermächtigt, zur Umsetzung der LILE im Rahmen von Förderaufrufen bzw. für die Einrichtung des prozessbegleitenden Regionalmanagements ab dem 01. Januar 2023 die in der LAG-spezifischen Tabelle indikativ aufgeführten Mittel durch Entscheidungen der LAG zu binden. Die Aufteilung auf die einzelnen Jahre ergibt sich aus dem Finanzplan zur Ausschreibung: 2023 = 5%, 2024-2028 = 16,67%, 2029 = 11,67%. Die Mittelbereitstellung steht unter dem Vorbehalt, dass die Landes- bzw. Bundesmittel im Rahmen der entsprechenden Haushalte zur Verfügung stehen. Eine Zuordnung der indikativ aufgeführten GAK-Mittel zu den Förderangeboten ‚Regionalbudget, Förderung von Vorhaben der Grundversorgung bzw. Angeboten der Basisdienstleistungen‘ erfolgte nicht. <u>Klarstellung:</u> Den LAG stehen keine zweckungebundenen GAK-Mittel zur freien Verwendung in Förderaufrufen in der FP 2023 – 2027 zur Verfügung. Die in den

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			Finanzplänen der LAG indikativ aufgeführten Beträge der GAK-Mittel werden durch ausgezahlte GAK-Mittel von Vorhaben der Förderangebote GAK 7.0 (Grundversorgung), GAK 8.0 (Basisdienstleistungen) und GAK 9.0 (Regionalbudget) verbindlich.
7	Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel	Müssen die anerkannten Stellen der Förderperiode 2014 – 2020 (EPLR EULLE) sich für die Förderperiode 2023 – 2027 (GAP-SP) neu anerkennen lassen.	Die Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel muss für die Förderperiode 2023 – 2027 (GAP-SP) neu beantragt werden.
8	Zusammensetzung der LAG	Welcher Interessengruppe der LAG sind Bedienstete von Landesforsten Rheinland-Pfalz zuzuordnen?	Vertreterinnen und Vertreter von Bundes-/Landesbehörden/-stellen (z. B. auch Bedienstete von Landesforsten Rheinland-Pfalz) können in RLP nur als beratende Mitglieder in der LAG mitwirken und werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.
9	Vorhabenbezogene finanzielle Fördergrenzen	Welche Mindestgrenze/welcher Mindestbetrag für Zuwendungen ist für ein Vorhaben festgelegt?	Nach den Förderbestimmungen der Kurzbeschreibung „GAP-Strategieplan - Interventionen in Rheinland-Pfalz - Stand: 24. August 2023“ gilt folgende Festlegung hinsichtlich vorhabenbezogener finanzieller Fördergrenzen: Mindest- und Obergrenzen für die Zuwendungen in einem Vorhaben • <i>mindestens 5.000 EUR für private und öffentliche Zuwendungsempfänger,</i> • <i>maximal 250.000 EUR an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der Regionalen Verwaltungsbehörde).</i>
10	Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gegenstände	Sind Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gegenstände förderfähig?	Gemäß den Regelungen in Nr. 21.1 der Kurzbeschreibungen der Intervention des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Seite 83) ist nur der Kauf neuer Maschinen und Anlagen förderfähig. Folglich ist der Kauf gebrauchter Maschinen und Anlagen nicht förderfähig ist.

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
11	EU-Kofinanzierungssatz im GAP-SP in RLP	Welcher EU-Kofinanzierungssatz (Beteiligungssatz) ist für ein Vorhaben der Intervention LEADER in Rheinland-Pfalz festgelegt?	Der EU-Kofinanzierungssatz liegt bei 80 % (vgl. Kap. 4.7.4 Beteiligungssatz/-sätze für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums des GAP-SP der Bundesrepublik Deutschland 2023 – 2027). <u>Beispiele:</u> - Öffentliche/r Vorhabenträger/in Förderfähige Gesamtausgaben: 200.000 EUR Zuwendungssatz: 70 % / EU-Kofinanzierungssatz: 80 % EU-kofinanzierungsfähige öffentliche Ausgaben: 200.000 EUR Zuwendung: 140.000 EUR, davon 140.000 EUR ELER-Mittel - Öffentliche/r Vorhabenträger/in Förderfähige Gesamtausgaben: 200.000 EUR Zuwendungssatz: 90 % / EU-Kofinanzierungssatz: 80 % EU-kofinanzierungsfähige öffentliche Ausgaben: 200.000 EUR Zuwendung: 180.000 EUR, davon 160.000 EUR ELER-Mittel und 20.000 EUR nationale Mittel - Private/r Vorhabenträger/in Förderfähige Gesamtausgaben: 500.000 EUR Zuwendungssatz: 40 % / EU-Kofinanzierungssatz: 80 % EU-kofinanzierungsfähige öffentliche Ausgaben (= Zuwendung): 200.000 EUR Zuwendung: 200.000 EUR, davon 160.000 EUR ELER-Mittel und 40.000 EUR nationale Mittel

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
12	Förderfähigkeit von Ersatzinvestitionen, Sanierungen, Instandhaltungsmaßnahmen		Ausgaben für reine Ersatzinvestitionen, Sanierungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig. Im GAP-Strategieplan (Kap. 4.71 – Seite 368 ff.) und in der Mantel-VV GAP-SP in RLP (Nr. 6.7 – Buchstabe j) sind Kosten des laufenden Betriebes (Unterhaltungskosten) als nicht förderfähigen Investitionen aufgeführt. Dies inkludiert die Begrifflichkeiten „Sanierungsmaßnahmen / Instandhaltungsmaßnahmen / reine Ersatzinvestitionen“.
13	Beihilfevorschriften	Welche finanziellen Obergrenzen gelten bei der allgemeinen De-minimis-Verordnung und DAWI-De-minimis-Verordnung?	Die Europäische Kommission hat zwei Verordnungen zur Änderung der allgemeinen Vorschriften für geringfügige Beihilfen (De-minimis-Verordnung) und der Vorschriften für geringfügige Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) wie Leistungen im öffentlichen Verkehr und in der Gesundheitsversorgung (DAWI-De-minimis-Verordnung) erlassen. Mit den überarbeiteten Verordnungen werden geringfügige Beihilfen von der EU-Beihilfekontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Beide werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2030 gelten. 1. Nach der geltenden allgemeinen De-minimis-Verordnung sind geringfügige Beihilfen freigestellt, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Die wichtigsten Änderungen an dieser Verordnung sind: • die Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von (dem seit 2008 geltenden Höchstbetrag) 200.000 EUR auf 300.000 EUR. • die Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem auf nationaler oder EU-Ebene

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			eingerichteten zentralen Register zu erfassen, wodurch die Berichtspflichten für Unternehmen verringert werden. 2. In der geltenden DAWI-De-minimis-Verordnung ist festgelegt, bis zu welcher Höhe ein Ausgleich für Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als beihilfefrei und von den EU-Beihilfavorschriften ausgenommen gilt. Die wichtigsten Änderungen an dieser Verordnung sind: • die Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von (dem seit 2012 geltenden Höchstbetrag) 500.000 EUR auf 750.000 EUR. • die Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem auf nationaler oder EU-Ebene eingerichteten zentralen Register zu erfassen, wodurch die Berichtspflichten für Unternehmen verringert werden. <u>Klarstellung:</u> Der zu berücksichtigende Zeitraum von „drei Steuerjahren“ ist in „drei Jahre“ geändert worden. Die EU KOM hat klargestellt, dass unter „drei Jahren“ ein rollierender Zeitraum zu verstehen ist. Das heißt also, dass, wenn z. B. am 01.03.2024 eine De-minimis-Beihilfe nach der neuen De-minimis-Verordnung gewährt wird, für die bereits erhaltenen Beihilfen der Zeitraum vom 01.03.2021 bis 01.03.2024 zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Übergangsregel dürfen bis zum 30.06.2024 noch Beihilfen nach der alten Verordnung gewährt werden. Daraus ergibt sich für den Übergangszeitraum bis zum 30.6.2024, dass De-minimis-Beihilfen gestützt auf bestehende Beihilferegelungen (Förderregelungen) noch nach Maßgabe der Vorgaben der alten De-minimis-Verordnung mit bis zu 200.000 Euro in drei Steuerjahren gewährt werden

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			können oder alternativ bereits gestützt auf die neue De-minimis-Verordnung nach deren Maßgabe bis zu 300.000 Euro jedoch unter Anwendung der neuen Berechnungsmethode eines rollierenden Zeitraums von drei ganzen Jahren. Ab dem 01.07.2024 können De-minimis-Beihilfen ausschließlich nach der neuen De-minimis-Verordnung gewährt werden.
14	Grunderwerb	Inwieweit ist Grunderwerb förderfähig?	Gemäß Kapitel 4.7.1 des GAP-SP i. V. m. Nr. 6.7 c) der Mantel-VV GAP-SP in RLP können bebaute oder unbebaute Grundstücke nur dann gefördert werden, wenn die Kosten für den Grundstückserwerb unter 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegen. Ausnahme gelten für den Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden. Für die Festlegung der v. g. Obergrenze wird zum Zeitpunkt der Berechnung von den Kosten des Vorhabens ohne die Grunderwerbskosten ausgegangen. <u>Beispiele für die Berechnungsgrundlage der förderfähigen Ausgaben:</u> Beispiel a): Investition 80.000 EUR Grunderwerb: 100.000 EUR Förderfähige Gesamtausgaben: 88.000 EUR Förderfähig sind nur 8.000 EUR der Grunderwerbskosten Beispiel b): Investition 80.000 EUR Grunderwerb: 6.000 EUR

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			Berechnete Obergrenze: 80.000 EUR + 10 % = 88.000 EUR Förderfähige Gesamtausgaben: 86.000 EUR Die Grunderwerbskosten sind vollständig förderfähig.
15	Zweckbindungsfristen	Welche Zweckbindungsfristen gelten für Vorhaben?	<u>Grundsatz nach Nr. 5.4 der Mantel-VV GAP-SP in RLP:</u> Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt, dass ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens (→ Datum der letzten Zahlung an die Begünstigten) die geförderten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht veräußert, nicht verpachtet und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindung). <u>Achtung:</u> Bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen gilt in Abweichung zu den Bestimmungen in Nr. 5.4 der Mantel-VV GAP-SP in RLP eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.
16	Direkte Personalausgaben für die Durchführung des Vorhabens	Wie erfolgt die Plausibilisierung der Ansätze der Kostengruppe „Direkte Personalausgaben für die Durchführung des Vorhabens“?	Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten des eingesetzten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen, Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden, der erforderliche Umfang der Arbeitsleistungen ggf. anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar ist und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer der vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden für die Dauer von 12 Monaten veranschlagt werden.

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
			Zur Plausibilisierung der Ansätze der Kostengruppe „Direkte Personalausgaben für die Durchführung des Vorhabens“ ist ein Aktions- und Zeitplan für das Vorhaben mit Beschreibung von Arbeitspaketen, Aufgaben, Meilensteinen, Zielen, etc. sowie einer Zuordnung des eingesetzten Personals einzureichen. <table><tr><th colspan="24">Aktionsplan zum Vorhaben mit Arbeitspaketen und Zeitplan</th></tr><tr><th></th><th></th><th></th><th></th><th colspan="12">2024</th><th colspan="8">2025</th></tr><tr><th>Nr.</th><th>Arbeitspakete (Beschreibung)</th><th>Eingesetztes Personal</th><th>Pers.Tage</th><th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th><th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th></tr><tr><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.1.1</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.1.2</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.1.3</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.1.4</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.1.6</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.1.7</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.2</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.2.1</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.2.2</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.2.3</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.2.4</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.1.1</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.1.2</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.1.3</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.1.4</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2.1.5</td><td></td><td></td><td>PT</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Aktionsplan zum Vorhaben mit Arbeitspaketen und Zeitplan																												2024												2025								Nr.	Arbeitspakete (Beschreibung)	Eingesetztes Personal	Pers.Tage	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	1																							1.1																							1.1.1			PT																				1.1.2			PT																				1.1.3			PT																				1.1.4			PT																				1.1.6			PT																				1.1.7			PT																				1.2																							1.2.1			PT																				1.2.2			PT																				1.2.3			PT																				1.2.4			PT																				2																							2.1																							2.1.1			PT																				2.1.2			PT																				2.1.3			PT																				2.1.4			PT																				2.1.5			PT																			
Aktionsplan zum Vorhaben mit Arbeitspaketen und Zeitplan																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
				2024												2025																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Nr.	Arbeitspakete (Beschreibung)	Eingesetztes Personal	Pers.Tage	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
1.1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
1.1.1			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.1.2			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.1.3			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.1.4			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.1.6			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.1.7			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
1.2.1			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.2.2			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.2.3			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1.2.4			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
2.1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
2.1.1			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
2.1.2			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
2.1.3			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
2.1.4			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
2.1.5			PT																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
17	Zu erhebende Informationen zur Identifizierung der Begünstigten	Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Abfrage der Steuer-ID, der Umsatzsteuer-ID oder Wirtschaftsidentifikationsnummer im Förderantrag und Zahlungsantrag?	Die Anforderung zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer basiert auf Art. 59 Absatz 4 der VO (EU) 2021/2116 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 der DVO (EU) 2022/128.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
18	Kosten- und Finanzierungsplan zum Förderantrag	Weshalb werden im vorgegebenem Muster des Kosten- und Finanzierungsplans in den Kostengruppen „Erwerb von unbeweglichem Vermögen“ und „Grunderwerb“ nur Nettoaussgaben berücksichtigt?	Unter dem unbeweglichen Vermögen verstehen sich Grundstücksflächen, sowie dauerhaft mit Grundstücken verbundene Gebäude oder Teile solcher Gebäude. Der Verkauf/Erwerb eines Grundstücks sowie eines Gebäudes ist grundsätzlich																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			ein Umsatz, der unter das Grunderwerbssteuergesetz fällt. Nach § 4 Nr. 9a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, grundsätzlich steuerfrei.
19	Dokumentation „Ausschluss von Interessenkonflikten“ bei Umlaufverfahren	Müssen bei Umlaufbeschlüssen mit Zustimmungsfiktion nach Ablauf der Verschweigungsfrist, auch von den Beteiligten ohne aktive Rückmeldung, schriftliche Erklärungen zum „Ausschluss von Interessenkonflikten“ vorliegen?	Regelt die Satzung / Geschäftsordnung der LAG, dass nach Ablauf der Verschweigungsfrist, auch die Stimme von den Beteiligten ohne aktive Rückmeldung im Umlaufverfahren als Zustimmung gewertet wird, so muss dennoch von den „passiven“ Beteiligten eine schriftliche Erklärung zum „Ausschluss von Interessenkonflikten“ vorliegen. Auf eine schriftliche Erklärung zum „Ausschluss von Interessenkonflikten“ im Umlaufverfahren kann nur dann verzichtet werden, wenn die Satzung / Geschäftsordnung der LAG regelt, dass eine fehlende Stimmabgabe als „Enthaltung“ oder „Ablehnung“ gewertet wird. <u>Klarstellung:</u> Die Regelung bezieht sich auf (finanzwirksame) Auswahlbeschlüsse des LAG-Entscheidungsgremiums. Umlaufbeschlüsse, die redaktionelle Änderungen im Nachgang zu einer beschlussfähigen Präsenzsitzung betreffen, sind hiervon ausgenommen.
20	Eigentumsverhältnisse bei baulichen Vorhaben in investiven Förderverfahren des ELER	Muss der/die Zuwendungsempfänger/in Eigentümer/in der geförderten Investition werden?	Der/Die Zuwendungsempfänger/in muss grundsätzlich Eigentümer/in der geförderten Investition werden. Dies bedeutet, dass Zuwendungen bei geförderten Baumaßnahmen grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn der/die Antragsteller/in selbst Eigentümer/in des zu bebauenden Grundstücks (nebst ggf. aufstehender Gebäude) ist und somit auch Eigentümer/in der geförderten baulichen Maßnahme/Investition wird. Ist der/die Antragstellerin nicht zugleich Eigentümer/in des zu bebauenden Grundstücks, so ist eine Förderung möglich, sofern für das betroffene Grundstück

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
			ein Erbbaurecht zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin vorliegt. Hierbei muss das Erbbaurecht eine Laufzeit aufweisen, die mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist reicht. Befindet sich bei antragstellenden Personengesellschaften das zu bebauende Grundstück im privaten Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter, kann eine Bewilligung für das Vorhaben der Personengesellschaft nicht erfolgen, sofern nicht ein o. g. Erbbaurecht zugunsten der Antragstellenden vorliegt.
21	Machbarkeitsuntersuchungen, Studien, Konzepte	Wie viele Konzepte/Studien/Machbarkeitsuntersuchungen können maximal gefördert werden?	Je Handlungsfeld sind grundsätzlich nur zwei Studien / Konzepte / Machbarkeitsuntersuchungen förderfähig. Sobald Vorhaben aus einer Studie / einem Konzept / einer Machbarkeitsuntersuchung generiert und umgesetzt werden, kann das Handlungsfeld wieder mit einer neuen Studie / Machbarkeitsuntersuchung bzw. einem neuen Konzept belegt werden.
22	Nichtförderfähige Ausgaben	Welche Ausgaben, Investitionen, Aufwendungen können <u>nicht</u> gefördert werden?	Insbesondere können folgende Ausgaben, Investitionen, Aufwendungen grundsätzlich <u>nicht</u> gefördert werden: • Kosten des laufenden Betriebs / Unterhaltungskosten / Abschreibungen. Unter laufende Kosten fallen auch Ausgaben wie z. B. Bewirtungskosten im Rahmen von Vorhaben und LAG-Veranstaltungen (ausgenommen Förderansatz Ehrenamtliche Bürgerprojekte) sowie Reisekosten. Nicht betroffenen sind Speisen und Getränke, wenn diese als „Material“ notwendiger Bestandteil für die Umsetzung des Vorhabens sind (z. B. Kochkurs). • Kommunale Eigenregiearbeiten (Bauhof). • Flyer, Werbe-/Streu-/Geschenkartikel (z. B. Kugelschreiber, Taschen, Notiz- oder Schreibblöcke, Schlüsselanhänger) und Vergleichbares.

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort																					
			• Einzelrechnungen von unter 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten. • Vorhaben mit Kostenschlüssel (Vorhaben, bei denen förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben nicht durch getrennte Beauftragung und Rechnungslegung unterschieden werden können). • Behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen [bspw. Baugenehmigung]), Abgaben. • Bücher im Sinne des Buchpreisbindungsgesetzes. (Auflistung nicht abschließend)																					
23	Direkte Personalausgaben für die Durchführung des Vorhabens	Muss bei der Verwendung der ‚Einheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben‘ bei öffentlich Beschäftigten zwischen ‚Beamten‘ und ‚Tarifbeschäftigten‘ unterschieden werden?	Bei den Einheitskosten für öffentlich Beschäftigte müssen die Ansätze aus Nr. 4.4.2.3 ‚Festlegung der Einheitskostensätze für öffentlich Beschäftigte‘ verwendet werden: <table><tr><th rowspan="2">Zeitraum</th><th rowspan="2"></th><th colspan="4">Anforderungsniveau/Leistungsgruppe</th></tr><tr><th>4/1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung</th><th>3/2 Herausgehobene Fachkräfte</th><th>2/3 Fachkräfte</th><th>1/4 An- und ungelernete Mitarbeiter/innen</th></tr><tr><td rowspan="2">01.07.2023 bis 30.06.2024</td><td>Monatssatz (€)</td><td>9.059 €</td><td>6.598 €</td><td>4.932 €</td><td>4.170 €</td></tr><tr><td>Stundensatz (€)</td><td>63 €</td><td>46 €</td><td>34 €</td><td>29 €</td></tr></table> Es erfolgt hier keine Differenzierung zwischen ‚Beamten‘ und ‚Tarifbeschäftigten/Angestellten‘. Die Tabellen in Nr. 4.4.2.1 und Nr. 4.4.2.2 dienen lediglich der Herleitung der Einheitskostensätze für öffentlich Beschäftigte.	Zeitraum		Anforderungsniveau/Leistungsgruppe				4/1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	3/2 Herausgehobene Fachkräfte	2/3 Fachkräfte	1/4 An- und ungelernete Mitarbeiter/innen	01.07.2023 bis 30.06.2024	Monatssatz (€)	9.059 €	6.598 €	4.932 €	4.170 €	Stundensatz (€)	63 €	46 €	34 €	29 €
Zeitraum		Anforderungsniveau/Leistungsgruppe																						
		4/1 Mitarbeiter/innen in leitender Stellung	3/2 Herausgehobene Fachkräfte	2/3 Fachkräfte	1/4 An- und ungelernete Mitarbeiter/innen																			
01.07.2023 bis 30.06.2024	Monatssatz (€)	9.059 €	6.598 €	4.932 €	4.170 €																			
	Stundensatz (€)	63 €	46 €	34 €	29 €																			

Lfd. Nr.	Thema	Frage/Hinweis	Antwort
		Wann sind welche Einheitskostensätze bei der Kalkulation der Direkten Personalausgaben für die Durchführung des Vorhabens (u. a. Förderung des Regionalmanagements) zu verwenden?	Direkte Personalausgaben von Mitarbeitenden bei juristische Personen des öffentlichen Rechts sind anhand der Einheitskostensätze für öffentlich Beschäftigte zu kalkulieren. Direkte Personalausgaben von Mitarbeitenden bei juristische Personen des privaten Rechts (bzw. des zivilen Rechts) sind anhand der Einheitskostensätze für privat Beschäftigte zu kalkulieren. Eine Anerkennung als öffentlich gleichgestellte Mittel ändert nichts an der entsprechenden Zuordnung zu den jeweiligen Einheitskostensätzen.